

Verein Homeschooling St. Gallen



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Homeschooling St. Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein setzt sich für Vielfalt und Wahlfreiheit in der Bildung im Kanton St. Gallen ein.
- Der Verein vertritt diese alternative Bildungsform unter dem Begriff „Homeschooling“, „Bildung zu Hause“ oder „Privatunterricht“ aktiv nach aussen.
- Der Verein setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Auflagen zum privaten Einzelunterricht im Kanton St. Gallen auf ein nötiges Minimum beschränkt werden und bleiben.
- Der Verein unterstützt Eltern, welche die Bildung ihrer Kinder selbst und in Eigenverantwortung übernehmen wollen, bei der Vernetzung.
- Der Verein kann Bindeglied sein zwischen Vereinsmitgliedern, welche privaten Einzelunterricht im Kanton St. Gallen praktizieren oder praktizieren wollen, und den Bildungsverantwortlichen des Kantons bzw. der Gemeinden.
- Der Verein setzt sich für die natürliche Freude und Begeisterung am Lernen ein und unterstützt Projekte, die dazu dienen.
- Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen aller Art sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter dem Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung der Mitglieder.

4. Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen will.

- Der Vorstand entscheidet anhand der schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern.
- Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen, jedoch gehört der Beitrag des laufenden Jahres dem Verein.
- Ein Mitglied, welches den Jahresbeitrag schuldig bleibt, verliert nach zweimaliger erfolgloser Mahnung seine Mitgliedschaft.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres bleibt beim Verein.

Gönner

- Gönner können all jene werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen wollen.
- Sie haben kein Stimmrecht.
- Austritt und Ausschluss von Gönnern wird analog zu den aktiven Mitgliedern abgewickelt.

Ehrenmitglieder

- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind vom Bezahlen des Jahresbeitrages befreit.
- Austritt und Ausschluss von Ehrenmitgliedern wird analog zu den aktiven Mitgliedern abgewickelt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar / Februar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen. Mitgliederanträge sind bis zum 20. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Abnahme des Berichts über Mitgliedermutationen inklusive Rekursrecht bei Ausschlüssen
7. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Revisionsstelle
9. Festlegung des Mitgliederbeitrages
10. Genehmigung des Jahresbudgets
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Änderung der Statuten
13. Einsetzung von Arbeitsgruppen
14. Erlass von Reglementen
15. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine abzugebende Stimme, die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, die Präsidentin Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Solange kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, regelt die Zeichnungsberechtigung, verfolgt die Vereinsziele und vertritt den Verein gegen Aussen.

Der Vorstand kann besondere Leistungen von Helfern in geeigneter und angemessener Art und Weise honorieren. Er legt anlässlich der Mitgliederversammlung über in diesem Zusammenhang getätigten Anerkennungen Rechenschaft ab.

Die Präsidentin, der Präsident oder ein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen, zu der sie/er einberuft. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Präsidentin, der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein (vor Ort oder Onlinekonferenz). Ein dringender Vorstandsbeschluss kann auch durch telefonische Absprache, Online-Konferenz oder Email zustande kommen. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer vom Vorstand unabhängigen, natürlichen oder juristischen Person, die Vereinsmitglied oder kein Vereinsmitglied sein kann. Sie erstellt jährlich einen Revisionsbericht für die Vereinsbuchhaltung zu Händen der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Liquidationserlös kommt einer von der Mitgliederversammlung bestimmten, dem Verein nahestehenden, gemeinnützigen Institution zu oder das Vermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Heerbrugg, 1. November 2021

Die Präsidentin:

die Protokollführerin:

Manuela Bischof

Silvana Nef